

10.04.2014

Entschließungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zur Unterrichtung durch die Landesregierung am 10. April 2014
„Ergebnis der Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden über einen
Ausgleich möglicher finanzieller Auswirkungen einer zunehmenden schulischen
Inklusion im Zuge der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes“**

Rahmenbedingungen für eine gelingende Inklusion weiter verbessern – Land und Kommunen setzen schulische Inklusion gemeinsam um

I. Schulische Inklusion als gemeinsame Aufgabe

Die qualitätsvolle Umsetzung der durch Art. 24 VN-Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich normierten schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen ist erklärtes gemeinsames Ziel von Land und Kommunen.

Die Umsetzung dieser Aufgabe als gesamtgesellschaftliches, umfassendes Vorhaben muss langfristig und schrittweise angelegt sein. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen stehen die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung. Ziel ist es, das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen.

Diese schulische Inklusion erfordert auch in NRW eine weitreichende Veränderung des regionalen Schulangebots. Diesen gesellschaftlichen, politischen und organisatorischen Herausforderungen stellen sich Land und Kommunen gemeinschaftlich.

II. Das Land NRW stellt die notwendigen schulischen Ressourcen bereit

Für das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung benötigen allgemeine Schulen mit einem entsprechenden Angebot zusätzliche Lehrerstellen, um ihre pädagogischen Konzepte und

Datum des Originals: 10.04.2014/Ausgegeben: 10.04.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

die gegebenenfalls notwendige innere und äußere Differenzierung realisieren zu können. Im Schuljahr 2010/2011 standen bei einem Integrationsanteil von etwa 17 Prozent dafür 532 zusätzliche Lehrerstellen zur Verfügung. Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz sind bis zum Schuljahr 2017/2018 für das gemeinsame Lernen 3215 Lehrerstellen kalkuliert. Auf diese Weise soll ein Integrationsanteil von bis zu 50 Prozent ermöglicht werden, falls dies dem Elternwillen entspricht. Einer möglichen Verdreifachung des Integrationsanteils steht damit eine Versechsfachung der zusätzlichen Lehrerstellen gegenüber.

Gleichzeitig führt die Landesregierung zum Schuljahr 2014/15 die bisher sehr unterschiedlichen Formen der Unterstützung des gemeinsamen Lernens zu einem neuen Prinzip der Ressourcensteuerung zusammen: Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die in allgemeinen Schulen lernen, werden dabei zukünftig doppelt gezählt: beim Stellengrundbedarf der allgemeinen Schule und – als eine neue Form des Mehrbedarfs – für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen aus einem neu gebildeten Stellenbudget, für die anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte nach der jeweiligen Schüler/Lehrer-Relation des Förderschwerpunkts. Die Landesregierung greift dabei den personalintensiveren Vorschlag der Professoren Klaus Klemm und Ulf Preuss-Lausitz vom Juni 2011 auf.

Darüber hinaus unterstützt das Land die Schulen mit Fortbildungsangeboten – 300 Moderatorinnen und Moderatoren wurden und werden seit 2011 qualifiziert – und investiert in eine besondere Ausbildungsmaßnahme, mit der bis zu 2500 ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer berufsbegleitend die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung erwerben können. Parallel dazu wurden die Ausbildungskapazitäten für das Lehramt für Sonderpädagogen an mehreren Universitäten des Landes erhöht.

III. Einbeziehung der Städte, Gemeinden und Kreise in die Umgestaltung

Höhe und Art des finanziellen Aufwands der in diesem Umgestaltungsprozess auf die Städte, Gemeinden und Kreise zukommenden Aufgaben konnten lange Zeit nicht einvernehmlich zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geklärt werden. Die Frage der Konnexität der Regelungen des 9. SchRÄG ist deshalb zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des 9. SchRÄG am 16. Oktober 2013 offen geblieben. Die Landesseite und die kommunalen Spitzenverbände für das Land Nordrhein-Westfalen haben sich daher auf einen Prozess verständigt, um eine einvernehmliche abschließende Klärung und rechtliche Umsetzung der Fragen der Konnexität bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2014 zu erreichen. Dabei wurde eine außergerichtliche Lösung ausdrücklich unter Einschluss einer Möglichkeit der formellen Anerkennung der Konnexität von Seiten des Landes angestrebt.

Nach der Verabschiedung des 9. SchulRÄG haben die Landesseite unter Federführung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und die kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Kostenfolgen für die kommunale Seite in den Blick zu nehmen. Die Landesregierung hat dazu im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden Herrn Prof. Klaus Klemm beauftragt, in einem Gutachten am Beispiel von zwei einvernehmlich ausgewählten Gebietskörperschaften die zu erwartende Kostenentwicklung unbeschadet der verfassungsrechtlichen Frage der Konnexität darzustellen, um eine gemeinsame Einschätzung des Umfangs und der Art der im Zusammenhang mit der schulischen Inklusion stehenden Aufwendungen zu erlangen.

Dieser Prozess hat zu einer Einigung geführt. Die Vereinbarung sieht vor, dass über fünf Jahre 175 Millionen Euro, davon 125 Millionen Euro für Aufgaben des Schulträgers, 50 Millionen Euro für nichtlehrendes Personal wie z.B. Sonderpädagoginnen und

Sonderpädagogen sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, vom Land zur Verfügung gestellt werden. Während das Land für die Schulträgeraufgaben die Konnexität anerkennt, stellt es über eine eng gestaffelte Überprüfung der Entwicklung der Kosten der Integrationshilfen und eine gegebenenfalls erfolgende Anpassung der Zahlungen für das nichtlehrende Personal sicher, dass die Kommunen auch hier nicht überfordert werden.

IV. Der Landtag NRW stellt fest

1. Eine gelingende Inklusion hängt neben der Ausstattung mit Lehrerinnen und Lehrern auch von weiteren möglichst guten Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählen vor allem die gegebenenfalls erforderliche bauliche Anpassung der Schulgebäude und die Unterstützung durch nichtlehrendes Personal in den Schulen selbst. Dies ist in der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft für Schulen in erster Linie Aufgabe der Kommunen als Schulträger bzw. als örtliche Träger der bundesrechtlich geregelten Jugend- bzw. Sozialhilfe. Das Land NRW unterstützt sie bei der Umsetzung guter Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion.
2. Die mit den Kommunalen Spitzenverbänden erzielte Einigung stellt eine verlässliche Grundlage für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und die kommunalen Schulträger im weiteren Prozess der schulischen Inklusion dar.
3. Das Land NRW wird damit in besonderer Weise seiner Verantwortung für eine gelingende qualitätsvolle schulische Inklusion gerecht. Dies gilt insbesondere für die zusätzliche Finanzierung im Bereich des nichtlehrenden Personals.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag NRW nimmt die erzielte Einigung zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden zustimmend zur Kenntnis.
2. Die getroffene Vereinbarung zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden ist durch ein Begleitgesetz umzusetzen. Gemeinsames Ziel ist es, dass dieses zeitgleich mit dem 9. SchRÄG am 01.08.2014 in Kraft tritt.
3. Die Landesregierung möge die in der Einigung zugesagte Bundesratsinitiative für eine Erleichterung des rechtssicheren Poolens von Integrationshelfern kurzfristig auf den Weg bringen.

Norbert Römer
Marc Herter
Eva-Maria Voigt-Küppers
Renate Hendricks

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer

und Fraktion